

# Gehörlosen-Verein Augsburg 1902 e.V.

## SATZUNG



- März 2009 -

# GEHÖRLOSEN-VEREIN AUGSBURG 1902 e.V.

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der seit 6. April 1902 bestehende Ortsverband der Gehörlosen Augsburg, der im Hörgeschädigten-Bezirksverband Schwaben e.V. angeschlossen ist, führt seit dem 10. Dezember 1992 den Vereinsnamen:

### GEHÖRLOSEN-VEREIN AUGSBURG 1902 e.V.

in Kurzform „GVA“ genannt

- 1.2 Er hat seinen Sitz in Augsburg und ist am 10. Dezember 1992 in das Vereinsregister (VR 1842 Registergericht Augsburg) eingetragen worden. Er führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Der Verein wurde am 6. April 1902 gegründet.

### § 2 Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Dieser Zweck wird erreicht durch:
- Unterstützung der Mitglieder durch Rat und Tat
  - Behindertenarbeit
  - Belehrung durch Vorträge und Bildungsmaßnahmen nach kulturellen und sozialen Gesichtspunkten
  - Förderung der Jugend-, Familien- und Altenpflege
  - Freizeitgestaltung
- 2.3 Der Zweck des Vereins ist die Durchführung einer Fürsorge, die dem Wohle der Gehörlosen (Hör- und Sprachgeschädigte) dient.

### § 3 Mittel

- 3.1 Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:
- Beiträge von den Mitgliedern, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
  - Zuschüsse öffentlicher und privater Körperschaften behördlich genehmigter Sammlungen, sowie durch Spenden und Vermächtnisse.

- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins Mitgliedsbeiträge, Spenden oder andere vergleichbare Zuwendungen an den Verein werden in keinem Falle zurück-erstattet.

## § 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins werden können:
- jeder Gehörlose (Hör- und Sprachgeschädigte), Schwerhörige,
  - jede natürliche Person.
- 4.2 Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch den Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des ersten Monats eines Vierteljahres, der auf einen Monat des Vierteljahres der Antragstellung folgt, in der der Vorstandsbeschluss erfolgte.
- 4.3 Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorsitzenden mit Zustimmung der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit verliehen werden.

## § 5 Austritt und Ausschluss

- 5.1 Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des jeweiligen Kalendermonats möglich. Der Austritt muss spätestens einen Monat vor Jahresende schriftlich gegenüber dem engeren Vorstand des Vereins erklärt werden, der die Kündigung schriftlich zu bestätigen hat.
- 5.2 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstösst. Dies kann der Fall sein bei:
- vereinschädigenden Verhalten,
  - nachweisbaren Verstössen gegen die Vereinssatzung,
  - Nichterfüllung der Beitragspflichten nach dreimaliger schriftlicher Mahnung,
  - Störung des Vereinsfriedens nach Ermahnung des Vorstandes.
- Der Ausschluss wird vom Vorstand vorläufig beschlossen und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur endgültigen Abstimmung vorgelegt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann das Mitglied gegen den geplanten Ausschluss Einspruch erheben. Der Ausschluss wird wirksam zum Ende des demjenigen Monats, in der die Mitgliederversammlung dies beschlossen hat. Das Mitglied ist entsprechend vom Vorstand über den Beschluss zu unterrichten.

## § 6 Beiträge

- 6.1 Es ist ein Beitrag zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist jährlich im voraus zu entrichten.
- 6.2 Der Verein ist Mitglied im Hörgeschädigten-Bezirksverband Schwaben e.V. mit Sitz in Augsburg (VR: 2794 vom 26. Januar 2004 Registergericht Augsburg).

## § 7 Organe des Vereins

- 7.1 Organe des Vereins sind:
  - a) der engere Vorstand
  - b) der erweiterte Vorstand
  - c) die Mitgliederversammlung
- 7.2 Der engere Vorstand (Abs. 7.1 a) ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Ihm gehören an:
  - a) der/die Vereinsvorsitzende
  - b) der/die stellvertretende Vereinsvorsitzende
  - c) der/die Kassenverwalter(in)Zwei der drei Mitglieder des engeren Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.
- 7.3 Der erweiterte Vorstand (Abs. 7.1 b) besteht aus:
  - a) dem engeren Vorstand (Abs. 7.2)
  - b) bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern
  - c) sonstigen Fachreferenten ohne StimmrechtEin(e) Protokollführer(in) wird vom Vorstand berufen.
- 7.4 Der Vorstand wird für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäss gewählt wurde.

## § 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ (Abs. 7.1 c) findet einmal im Jahr, jeweils im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt.
- 8.2 Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den engeren Vorstand schriftlich, mit der Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist bei Vertretung von mindestens ein Drittel der Mitglieder beschlussfähig.
- 8.3 In dringenden Fällen kann der engere Vorstand direkt oder auf Verlangen von mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

8.4 Regelmäßige Bestandteile der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des engeren Vorstands
- b) Bericht der Kassenrevisoren
- c) Genehmigung des vorgelegten Haushaltsplans
- d) Beschlussfassung über eingereichte Satzungsänderungen
- e) Entlastung der Vorstandschaft
- f) Wahl der Vorstandschaft
- g) Wahl der beiden Kassenrevisoren
- h) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- i) Anträge
- j) Verschiedenes

8.5 Zur Vorstandswahl können nur anwesende Mitglieder vorgeschlagen werden. Ausgenommen hiervon ist die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds, wenn dieses aus dringenden Gründen an der Teilnahme verhindert ist. Eine schriftliche Einverständniserklärung dieses Vorstandsmitglieds ist jedoch erforderlich.

8.6 Alle Wahlen erfordern nur einfache Stimmenmehrheit, sie sind geheim mit Stimmzettel durchzuführen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

## § 9 Satzungsänderung

9.1 Eine Satzungsänderung kann von den anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

9.2 Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Aufsichts- oder Finanzbehörden gefordert werden, kann der Vorstand vornehmen.

## § 10 Niederschriften

10.1 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und in den Vereinsakten aufzubewahren. Sie müssen Ort und Zeit der Versammlung, Abstimmungsergebnisse und die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers enthalten.

10.2 Die Mitglieder haben das Recht, die Versammlungsprotokolle einzusehen.

## § 11 Auflösung

11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wobei die Versammlung nur dann beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Fünftel der Mitglieder vertreten sind.

- 11.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hörgeschägten-Bezirksverband Schwaben e.V.. Bei der Wiedergründung des Vereins muss der Hörgeschädigten-Bezirksverband Schwaben e.V. das Vermögen in vollem Umfang nur an den GVA wieder zurückerstatten. Ist der Zeitraum von zehn Jahren abgelaufen und der Verein nicht wieder gegründet worden, fällt das Vermögen endgültig dem Hörgeschädigten-Bezirksverband Schwaben e.V. zu.

## § 12 Schlussbestimmung

- 12.1 Die am 13. Juni 1992 errichtet und beschlossene Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 14. März 2009 geändert und beschlossen.  
Es wurde nach dem Beschluss eine neu überarbeitete Satzung erstellt.
- 12.2 Sie tritt mit dem Tage der aktualisierten Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Augsburg, den 14. März 2009

1. Vorsitzende:  
Wilhelmine Bodenmüller

W. Bodenmüller

2. Vorsitzender:  
Richard Ebersbach

R. Ebersbach

Protokollführer:  
Stefan Koch

Stefan Koch

**Amtsgericht Augsburg -Registergericht-**  
Fuggerstraße 10, 86150 Augsburg  
Telefon: 0821 3105-0  
Fax: 0821 3105-2501



Amtsgericht Augsburg, 86150 Augsburg

**GEHÖRLOSEN-VEREIN AUGSBURG**  
1902 e.V.  
z.H. Frau Wilhelmine Bodenmüller  
Schillerstr. 13  
86368 Augsburg

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:  
Frau Scherzer  
Telefon: 0821 3105-2451 od. -2503

Sprechzeiten:  
Mo. bis Fr. 08.00 - 12.00 Uhr  
Mo. und Do. 13.00 - 15.30 Uhr

Anbindung öffentliche Verkehrsmittel:  
Bus/Straßenbahn Haltestelle Königsplatz

Online-Einsicht:  
[www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de)

Ihre Nachricht vom - Ihr Zeichen

Bei Antwort bitte angeben:  
Unsere Geschäftsnummer  
**VR 1842** (Fall 3)

Datum  
05.06.2009

## Bescheinigung

Verein GEHÖRLOSEN-VEREIN AUGSBURG 1902 e.V., **Sitz: Augsburg**, VR 1842

Die in der Versammlung der Mitglieder am 14.03.2009 beschlossenen Änderungen der Satzung in §§ 1, 2, 6, 7 und 11, die in der vorstehenden Niederschrift beurkundet sind, wurden am 03.06.2009 in das Vereinsregister eingetragen.

Amtsgericht Augsburg -Registergericht-  
Augsburg, den 05.06.2009

Scherzer, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

